

Ursprüngliche Ausgabe

März 1999

Dr. iur. Michael Matzke, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

Aktualisierungen

2009

Prof. Dr. iur. Michael Matzke, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Ergänzung zur ursprünglichen Ausgabe

Bei dem im Anschluss an diese Vorbemerkungen folgenden Text handelt es sich um eine im Jahr 1999 geschriebene Abhandlung. In den nunmehr über zehn vergangenen Jahren haben sich auch bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens in Berlin etliche Veränderungen zum Positiven hin ergeben, auf die im Folgenden kurz hingewiesen wird:

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) hat zwar noch immer nicht seine eigentliche, uneingeschränkte Anerkennung gefunden mit der Folge, dass alle dafür in Betracht zu ziehenden Strafverfahren tatsächlich auch dem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren zugeführt werden. Jedoch wird der TOA längst nicht mehr nur als Diversionsmaßnahme verstanden, sondern kann in jedem Verfahrensstadium (also sowohl im so genannten Vor- als auch im Zwischenverfahren, aber auch im Hauptverfahren) eingeleitet werden (s. noch sogleich).

Berlin ist seit dem 01.01.2001 durch eine Verwaltungsreform nicht mehr in 23 Bezirke, sondern nur noch in 12 größere Stadtbezirke aufgeteilt. Deren Jugendämter (bzw. die dortigen Jugendgerichtshilfen) führen den TOA nicht mehr selbst durch, soweit dort als TOA-Moderatoren/-innen ausgebildete Jugendgerichtshelfer/-innen vorhanden waren oder sind, da dieses Verfahren nach wie vor keine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII ist und gemäß dem Subsidiaritätsprinzip die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit Dienste von anerkannten

¹ Es handelt sich um die gekürzte Fassung des Beitrags des Verfassers, der in zweiter Auflage 1998 in „Beiträge aus dem Fachbereich 3“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin erschienen ist (s. Literatur).



Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 sowie insbesondere § 4 Abs. 2 SGB VIII). Dieses Subsidiaritätsprinzip kommt auch den notorisch notleidenden Jugendhilfehaushalten zu Gute, zumal die Mitarbeiter/innen der freien Jugendhilfe schlechter als die öffentlich Bediensteten und zudem nur nach erbrachter Leistung bezahlt werden. Das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren (insbesondere gemäß den TOA-Richtlinien) wird also von freien Jugendhilfeträgern durchgeführt, in Berlin vor allem durch das TOA-Projekt der Integrationshilfe in der EJF-Lazarus gAG. Im Vorverfahren führen auch Diversionsmittler/innen der Stiftung SPI in den Berliner Polizeidirektionen Ausgleichsverfahren im weiteren Sinne (etwa betreffend Schadenswiedergutmachung) durch. Anlass hierfür können polizeiliche Anregungen oder solche der Jugendgerichtshilfe aufgrund des polizeilichen Schlussberichts, aber auch entsprechende Verfahrenseinleitungen durch die Staatsanwaltschaft und/oder Jugendgerichtshilfe vor oder nach Anklageerhebung oder durch das Gericht nach Anklageerhebung sein. Auch so genannte Selbstmelder/innen können das Täter-Ausgleichsverfahren veranlassen.

Der TOA hat ungeachtet der Art und Weise des zu bewältigenden Delikts generell größere Bedeutung bzw. findet größeres Interesse bei den an einer Straftat Beteiligten (Täter/in und/oder Opfer) im Falle einer Vorbeziehung der Beteiligten bzw. eines Umgangs miteinander (z. B. in Schule, Nachbarschaft usw.).

Inzwischen hat zumindest in der Berliner Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ein Einstellungswandel stattgefunden, allzumal auch der Behördenleiter, Herr Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Behm, durchaus im Kontrast zu seinem Amtsvorgänger eine aufgeschlossene Haltung zum TOA hat. So finden auch bei der Staatsanwaltschaft regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Dezernenten/-innen (nicht selten auch in kleinerem Rahmen) statt. Vor allem aber werden zwischenzeitlich die Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren auch in den so genannten Restelisten der Dezernenten/-innen und somit bei der Darstellung der Arbeitsbelastung und -verteilung berücksichtigt. Schließlich werden die Entwicklungen der TOA-Fallzahlen bei der Staatsanwaltschaft von Amts wegen überprüft und beraten, so dass der TOA im Bewusstsein auch junger Staatsanwälte/-innen stärker verankert wird.



Bei der vergleichsweise insoweit schon frühzeitig aufgeschlossenen Berliner Polizei finden nach wie vor regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für einschlägig befassende oder interessierte polizeiliche Sachbearbeiter/innen statt, zu denen auch externe Referenten/-innen (etwa des TOA-Projekts der Integrationshilfe in der EJF-Lazarus gAG) herangezogen werden.

Ursprüngliche Ausgabe

Täter-Opfer-Ausgleich – Begriffserläuterung

Seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) am 01. Dezember 1990 ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zwar (noch) nicht als eigenständige Jugendstraftatfolge (vgl. § 5 JGG), aber entweder als Diversionsgrund (gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) oder als Weisung (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG) vorgesehen. In der Praxis wird der TOA nahezu ausnahmslos als Diversionsmaßnahme durchgeführt, weil er als Erziehungsmaßregel im Hinblick auf die zu fordernde Freiwilligkeit der Beteiligten zu Recht umstritten ist.

Der TOA ist eine die soziale Befriedung zwischen Täter/in und Opfer sowohl im ideellen als auch im materiellen Bereich (siehe Richtlinien zu § 10 JGG Nr. 4 Satz 3) anstrebende Präventivmaßnahme im Jugendstrafrecht. Sie soll die Straftäter/innen „mit dem Verletzungscharakter ihrer Tat, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben“ konfrontieren und sie motivieren, sich durch aktive Beteiligung an der Wiedergutmachung der Verantwortlichkeit für ihre Straftaten zu stellen.²

Durch das Lernen von „Fremdwertbegriffen“, und durch die Anbahnung der Versöhnung mit dem Straftatopfer soll der Erziehungsprozess gefördert werden. Diesen erzieherischen und sozialpädagogischen Wirkungen auf die Täter/innen „steht gegenüber, dass bei den Opfern Ängste und seelische Belastungen abgebaut, das Vertrauen in die Rechtsordnung wiederhergestellt oder gestärkt und Täter/innen und Opfer die Chance gegeben werden soll, den Konflikt aufzuarbeiten“³.

² Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGG-ÄndG). In BT-Drs. 11/5829, S. 17.

³ Brunner/Dölling: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 10. Auflage, Berlin/NewYork, 1996, § 10 Rdnr. 12.



**Bedeutung des TOA unter
Berücksichtigung (jugend-)
kriminologischer Erkenntnisse**

Der Gesetzgeber will mittels TOA Opferinteressen stärker berücksichtigen. Er ist der Auffassung, dass mit einer solchen Maßnahme beim Täter die Einsicht in das begangene Unrecht grundsätzlich erfolgreicher gefördert wird als durch traditionelle Sanktionen. Denn so wie ein durch Strafe und Machtausübung geprägter Erziehungsstil etwa des Elternhauses oder der Schule bestenfalls eine oberflächliche, äußere, konformistische Anpassungsbereitschaft zur Folge hat, so lässt sich eine vergleichbare oberflächliche Verhaltensanpassung beobachten, wenn Strafe ausschließlich repressiv eingesetzt wird. Ohne nachhaltige erziehungs- bzw. resozialisierungsrelevante Ausgestaltung hat Strafe, insbesondere die freiheitsentziehende (Jugend-)Strafe, als verhaltenssteuerndes Instrument des Staates gemäß kriminologischen Rückfalluntersuchungen häufig das Gegenteil des Gewollten, nämlich von verinnerlichter Normübernahme durch die Straftäter/innen, zur Folge. Auch ist die durch den Einsatz der Strafe gewollte Abschreckungswirkung längst nicht so hoch, wie viele anzunehmen geneigt sind, so dass aus strafrechtlich-kriminologischer Sicht längst die Schlussfolgerung zu ziehen wäre, dass der Abschreckungszweck des Strafrechts einen nur noch begrenzt zu berücksichtigenden Aspekt darzustellen hat.

Umso mehr gewinnen auf der Grundlage von in der Kriminologie diskutierten lerntheoretischen Ansätzen strafrechtliche Reaktionsweisen an Boden, die zwischenmenschliche Lern- und Interaktionsprozesse in den Vordergrund ihrer Bemühungen stellen.

**Die Praxis des TOA am Beispiel
der Berliner Jugendstrafrechts-
pflege**

Der TOA wird im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht erwähnt und deshalb nicht als Pflichtaufgabe der Jugendhilfe angesehen. Dennoch bejahen die 23 Berliner Bezirks-Jugendgerichtshilfen letztlich ihre Zuständigkeit für den TOA, weil dessen Durchführung nicht der Justiz oder der Polizei unterstehen soll. Allerdings vermitteln die Jugendgerichtshilfen in Berlin Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen – regelmäßig nach vorheriger Prüfungszuweisung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 2 JGG – überwiegend an den freien Jugendhilfeträger „Integrationshilfe Berlin e. V.“, wenngleich sie in fünfzehn Ämtern durch als TOA-Moderatoren/-innen qualifizierte Jugendgerichtshelfer/-innen auch selbst durchgeführt werden.

Die praktische Relevanz des TOA ist rund achteinhalb Jahre nach seiner gesetzlichen Einführung im Jugendstrafrecht trotz der vielfach berich-



teten positiven Erfahrungen mit ihm und trotz seiner strafrechtstheoretischen und kriminologischen Bedeutung bundesweit insgesamt – und dies gilt auch für die Berliner Jugendstrafrechtspflege – als spärlich zu bezeichnen, da nur in zwei bis drei Prozent aller anklagefähigen Straftaten ein TOA eingeleitet und versucht wird.

Allerdings ist bei der Bewertung dieser äußerst geringen Anteile zunächst zu berücksichtigen, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von grundsätzlich TOA-geeigneten Verfahren im sonstigen Diversionswege ihre Erledigung gefunden haben werden.

Darüber hinaus dürfen auch nicht die Grenzen von TOA-Ausgleichsmaßnahmen übersehen werden. So kommt ein TOA grundsätzlich nur in Betracht, wenn Tathergang und Schuld außer Zweifel stehen, zumindest aber letzteres hinreichend wahrscheinlich ist und sich der Täter mindestens im Kernbereich dazu bekennt.

Schließlich ist zu bedenken, dass nach kriminologischen Untersuchungen Opfer von Vermögensdelikten (wegen ihres Interesses an Wiedergutmachung) eher zu einer Kommunikation mit den Tätern/-innen bereit zu sein scheinen als Opfer von Straftaten gegen die Person; Gewaltopfern geht es nach diesen Erkenntnissen offenbar primär um die Bestrafung des Täters, so dass deren Mitwirkungsbereitschaft an einer TO-Ausgleichsmaßnahme eher zurückhaltend zu beurteilen sein wird. Und die Freiwilligkeit bei der Durchführung des TOA ist sowohl bei den Täter/innen als auch bei dem Opfer oberstes Gebot, das zu beachten ist.

Da die Entscheidung über das Absehen von der Strafverfolgung bzw. über die Einschaltung des Gerichts allein die Staatsanwaltschaft trifft und nicht die Jugendgerichtshilfe oder die Polizei, sind die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft auch der Schlüssel zur Einleitung eines TO-Ausgleichsverfahrens. Für den eher zögerlichen Umgang mit der Durchführung von TO-Ausgleichsverfahren in der staatsanwaltlichen Praxis Berlins sind zum einen objektiv feststellbare innerbehördliche Bürokratiehemmnisse⁴ verantwortlich.

So wird beispielsweise von (Berliner) Jugendstaatsanwälten/-innen vorran-

⁴ Vgl. hierzu Heinz/Storz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1992, Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, S. 77 f.



gig die größere Arbeitsbelastung bei TO-Ausgleichsverfahren beklagt, ohne dass dieser Umstand Berücksichtigung bei der Arbeitsverteilung fände.

Des Weiteren gibt es aufgrund der hohen Fluktuation in den Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin nach wie vor eine nicht unerhebliche Anzahl von Jugendstaatsanwälten, die aufgrund zu geringen Wissens über Sinn und Durchführung des TOA diesem Verfahren skeptisch gegenüberstehen. Diesbezügliche aus sachlicher Sicht naheliegende regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, z. B. in Zusammenarbeit mit der „Integrationshilfe Berlin e. V.“ und der Projektgruppe für TOA „Dialog“ in den Sozialen Diensten der Justiz in Berlin, werden weder von der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin noch von der Senatsverwaltung für Justiz Berlin initiiert. Auch die in der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin seit rund anderthalb Jahren fungierenden „TOA-Beauftragten“ können diesem Mangel vermutlich nicht nachhaltig entgegenwirken.

Die geschilderten Sachverhalte hängen neben der nicht zu vernachlässigenden Finanznot des Landes Berlin ganz offensichtlich mit der kriminalpolitischen, TO-Ausgleichsverfahren nicht fördernden Akzentsetzung durch den Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin zusammen; dieser vertritt die Auffassung, dass härtere Sanktionen eine (general- und spezial-)präventive Wirkung auf jugendliche Straftäter/innen haben.

Es ist hiernach nicht verwunderlich, wenn neben der persönlichen Straforientierung der einzelnen Dezernenten/-innen als vielleicht bedeutsamstes, eher subtil wirkendes Hemmnis für die Aufgeschlossenheit gegenüber dem TOA das häufig verbreitete Vorurteil besteht, TOA sei eigentlich unerwünschter „Täterschutz“, der das Strafrecht aushöhle. Auch daraus erklärt sich die zurückhaltende TOA-Praxis in der Staatsanwaltschaft I beim Landgericht Berlin.

Praktische Förderung des TOA
Welche Aufgabe und Rolle hat dabei die (Berliner) Polizei?

In absehbarer Zeit – auch im Hinblick auf die seit einiger Zeit wieder ansteigenden Fälle von Kinder- und Jugendstraftaten, für die auch die angeblich nicht entschlossen und hart genug agierende Justiz verantwortlich gemacht wird – kann nicht mit einer Aufgeschlossenheit für die Fortentwicklung bzw. weitere Reform der Jugendstrafrechtspflege in Richtung eines Ausbaus von TO-Ausgleichsbemühungen seitens der



(Berliner) Justiz(verwaltung) gerechnet werden. Dennoch ist die Situation nicht ganz hoffnungslos, zumal sich die Jugendsachbearbeitung (auch) der (Berliner) Polizei – wegen der gesetzlichen Rechtslage, vor allem aber auch aufgrund der bundesweit beschlossenen, in Berlin durch Erlass vom 19.08.1996 eingeführten Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 betreffend die „Bearbeitung von Jugendsachen bei Ermittlungen im Strafverfahren“ – allmählich in Richtung TOA-Förderung verändern wird.

Die Aufgaben des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ergeben sich aus § 163 StPO und § 43 Abs.1 JGG. Hiernach hat die Polizei neben der strafprozessualen Aufklärung der Straftat auch „die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten sowie alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können“ (§ 43 Abs. 1 Satz 1 JGG) und für eine angemessene erzieherische Reaktion des Staates auf die Straftat von Belang sind. Insoweit, das heißt hinsichtlich der Erforschung der Entstehungszusammenhänge der zu überprüfenden Straftat und der Täterpersönlichkeit, überschneidet sich die polizeiliche Jugendsachbearbeitung mit den Ermittlungsaufgaben der Jugendgerichtshilfe, die ebenfalls im Rahmen des § 43 JGG tätig wird. Eine entsprechende polizeiliche Ermittlungsarbeit schreibt auch die PDV 382 für die Polizeibeamten verbindlich vor.

Wegen des Primats der Erziehung der jungen Straftäter/innen nach dem Jugendstrafrecht sollten in den Massenfällen der Jugenddelinquenz weniger Anklage und Strafurteil Ziel polizeilicher Bemühungen sein, sondern alle im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen differenzierten Reaktionsmöglichkeiten (insbesondere einschließlich Einstellungsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG) als polizeilicher Arbeitserfolg akzeptiert werden.⁵

Die ermittelnden Polizeibeamten/-innen gewinnen im Gegensatz zu den übrigen staatlichen Verfahrensbeteiligten erste unmittelbare Einblicke sowohl in das Tatgeschehen als auch über die Täterpersönlichkeit und in der Regel – durch die Zeugenvernehmungen – in die Situation des Opfers, verfügen also über Informationen sozusagen aus erster Hand, um einschätzen zu können, ob die Strafsache sich für die Durchführung

⁵ So auch ausdrücklich: Der Polizeipräsident in Berlin (Hrsg.): Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität; Bearbeitungshinweise und Hintergründe. Schriften zur Fortbildung Nr. 28. Berlin o. J., S. 8



eines TOA eignet und u. U. auf diese Weise Erledigung finden kann. Auch deshalb verdient diese (Diversions-)Maßnahme besondere Beachtung bei der praktischen Polizeiermittlung. Wenn die betreffenden Polizeibeamten/-innen – in Berlin und überall anderswo in Deutschland, wo es ebenfalls noch nicht (nennenswert) geschieht – ggf. auch einen entsprechenden Hinweis in den Schlussbericht bzw. im Abschlussvermerk (in Sinne einer Prüf- und Entscheidungsanregung) tatsächlich einarbeiten würden, führte diese Verfahrensweise in schätzungsweise nicht wenigen Fällen nicht nur zu einer entsprechenden vermehrten Prüfung durch die Staatsanwaltschaft (mit der möglichen Folge der Einleitung eines TO-Ausgleichsverfahrens), sondern wohl auch zu einer Beschleunigung der einschlägigen Verfahrensbearbeitung.

Literatur

Albrecht, Cordula: Täter-Opfer-Ausgleich; Ansätze einer opferorientierten Strafrechtspflege. In: Sowi 1996, S. 142-147.

Bannenberg, Britta: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland; Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn 1998.

Dölling, Dieter: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland; Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn: Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 1998.

Frehsee, Detlev: Täter-Opfer-Ausgleich aus rechtstheoretischer Perspektive. In: Täter-Opfer-Ausgleich; Zwischenbilanzen und Perspektiven. Bonn Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 1991, S. 51-60.

Hartmann, Arthur: Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs nach der JGG-Novelle. In: DVJJ-Journal 1993, S. 330-339.

Hartmann, Ute Ingrid: Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich; eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit, 1. Aufl. Baden-Baden 1998.

Hassemer/Hartmann/Kuhn: Bundesweite TOA-Statistik. In: TOA-intern; Rundbrief zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs 9/1995, S. 10-13.

Heinz/Storz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 1992.

Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg i. Br. 1995.



Matzke, Michael: Prävention und Jugendstrafrechtspflege; einzelne Empfehlungen präventivorientierter Handlungsstrategien der „Unabhängigen Kommission Berlin gegen Gewalt“ und Probleme ihrer Umsetzung in der (Berliner) Justiz. In: BewHi (42) 1995, S. 409-424.

Matzke, Michael: Grundlagen und praktische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Jugendstrafrechtspflege Berlins. In: BewHi 44 (1997), S. 298-310.

Matzke, Michael: Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im deutschen Jugendstrafrecht. Heft 07 der Beiträge aus dem Fachbereich 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin. 2. Aufl. Berlin: Hrsg. vom Dekan des Fachbereichs 3 1998.

Pfeiffer, Christian: Täter-Opfer-Ausgleich – das Trojanische Pferd im Strafrecht? In: ZRP 1992, S. 338-345.

Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln; Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojekts „Waage“. Bonn: Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz 1990.

Schreckling, Jürgen u. a.: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1991.

Schreckling/Pieplow: Täter-Opfer-Ausgleich; Eine Zwischenbilanz nach zwei Jahren Fallpraxis beim Modellprojekt „Die Waage“. In: ZRP 1989, S. 10-15.

Weber/Matzke: „Jugendvertrag“ als jugendkriminalrechtlicher Verfahrensabschluss. In: ZfJ 83 (1996), S. 171-175.

Abkürzungsverzeichnis

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
PDV	Polizeidienstvorschrift
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich



Impressum

Infoblatt Nr. 8
März 1999
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Andrea Pechovsky
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Dr. iur. Michael Matzke, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Aktualisierte Ausgabe: Prof. Dr. iur. Michael Matzke, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

